

L'ORÉAL

GROUP SPEAK UP POLICY WHISTLEBLOWING – RICHTLINIE

2018



Diese Richtlinie ist in mehreren Sprachen verfügbar.
Die französische Fassung hat in französischsprachigen Ländern gegenüber den anderen Sprachversionen Vorrang.
Die englische Fassung hat in den übrigen Ländern gegenüber den anderen Sprachversionen Vorrang

VORWORT

Wir möchten als L'ORÉAL ein vorbildliches Unternehmen sein.

So ist es uns wichtig, die Gesetze und unsere ethischen Grundsätze - **Integrität, Respekt, Mut** und **Transparenz** - einzuhalten.

Wir wissen, dass Dinge schiefgehen können oder Raum für Verbesserungen benötigen. Je schneller wir davon wissen, desto schneller können wir die richtigen Maßnahmen ergreifen.

Die vorliegenden Richtlinien dienen dazu, zu klären, wann und wie die Mitarbeiter von L'ORÉAL, die externen Mitarbeiter sowie unsere anderen im Folgenden definierten Stakeholder Dinge offen ansprechen sollten und eine Whistleblowing-Meldung bzw. Speak Up- Meldung einreichen können.

Darüber hinaus wird erklärt, wie Speak Up-Meldungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums gehandhabt werden, um unabhängig von den involvierten Personen entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Es mag Umstände geben, unter denen diese Unternehmensrichtlinien von den lokalen Gesetzen eines bestimmten Landes abweichen. Wir haben, wo möglich, in dem Text darauf hingewiesen. In Fällen, in denen die Gesetze höhere als die in den Richtlinien angegebenen Standards auferlegen, finden die lokalen Gesetze Anwendung. Wenn unsere Unternehmensrichtlinien einen höheren Standard aufweist, ist dieser maßgeblich, soweit sich hieraus keine unrechtmäßige Handlung ergibt.

Aus der Bearbeitung von Speak Up-Meldungen kann sich die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergeben.

Als „L'ORÉAL“ werden im Folgenden die L'ORÉAL SA, sämtliche Tochtergesellschaften und Unternehmen, die weltweit vom L'ORÉAL-Konzern kontrolliert werden, sowie die L'ORÉAL-Stiftung bezeichnet.

1- WHISTLEBLOWING DURCH MITARBEITER UND EHEMALIGE MITARBEITER VON L'ORÉAL

„Mitarbeiter“ meint:

- sämtliche Vollzeit- oder Teilzeit-Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigten oder Geschäftsführer von L'ORÉAL mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsverträgen und
- unter Vorbehalt der lokalen rechtlich vorgesehenen Verjährungsfrist, ein Angestellter der L'ORÉAL verlässt und binnen zwei Monaten ab seinem letzten Arbeitstag eine Speak-up-Meldung vorlegt.

SCHRITT 1: UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM EINREICHEN EINER BESCHWERDE UND EINER SPEAK UP-MELDUNG

Mitarbeitern, die eine Speak Up-Meldung einreichen möchten, sollten dem unten beschriebenen Ablauf folgen.

Man muss das Whistleblowing-Programm von L'ORÉAL jedoch nicht zwingend nutzen. Es stehen alternative Wege zum Einreichen von Beschwerden (z. B. Beschwerde an das Management, die Personalabteilung, den Betriebsrat etc.) zur Verfügung. Darüber hinaus kann es in einigen L'ORÉAL-Unternehmen andere Whistleblowing-Programme geben.

Die Mitarbeiter können andere bestehende Wege weiterhin nutzen. Beschwerden, die so eingereicht werden, sind jedoch nicht als eine gemäß den vorliegenden Richtlinien eingereichte Speak Up-Meldung zu qualifizieren.

Eine Speak Up-Meldung besteht aus einer selbstlosen Aufdeckung / Meldung folgender Sachverhalte in gutem Glauben:

- Strafbare Handlungen (Verbrechen oder Vergehen)
- Schwerwiegende und offensichtliche Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften
- Situationen, die eine Bedrohung für das öffentliche Interesse (in Bezug auf das / die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Wohl) darstellen oder dieses beschädigen könnten
- Verhaltensweisen oder Situationen, die sich gegensätzlich zu den Ethikleitlinien oder zu den ethischen Richtlinien des Konzerns verhalten
- Potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Menschenrechte oder Grundfreiheiten
- Potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt
- Eine vorsätzliche Verschleierung jedweder der hier genannten Angelegenheiten
- Vergeltungsmaßnahmen wegen Einreichens einer Speak Up-Meldung oder einer Beteiligung an deren Bearbeitung

von denen ein Mitarbeiter persönlich Kenntnis hat und die sich ergeben haben, ergeben oder wahrscheinlich ergeben werden und die sich auf L'ORÉAL, einen ihrer Mitarbeiter, externes Personal oder ihre Geschäftspartner beziehen.

Ein Mitarbeiter wird dann als „in gutem Glauben“ handelnd betrachtet, wenn er Informationen bereitstellt, von denen er der Ansicht ist, dass sie umfassend, fair und korrekt sind, und von deren Wahrheit er überzeugt ist. Das gilt selbst dann, wenn sich später herausstellt, dass diese irrtümlich waren.

Falls ein Mitarbeiter nach Einreichung einer Speak Up-Meldung realisiert, dass diese irrtümlich war, muss er unverzüglich die Person informieren, der er die Speak Up-Meldung vorgelegt hat.

Ein Mitarbeiter wird dann als „selbstlos“ handelnd betrachtet, wenn er ohne jedwede Erwartung eines finanziellen Ausgleichs oder Vorteils eine Speak Up-Meldung einreicht.

Bei den Ethikrichtlinien des Konzerns handelt es sich um Richtlinien, die alle vom SVP & Chief Ethics Officer (im Folgenden „CETHO“ genannt) unterzeichnet wurden sowie die Richtlinie „The Way We Prevent Corruption“. Der CETHO ist unser vom CEO der Gruppe ernannte permanente Ansprechpartner.

„Vergeltungsmaßnahme“ bedeutet, dass eine Person von einem Einstellungsprozess, einem Praktikum oder beruflichen Schulungsprogramm ausgeschlossen wird. Der Begriff bedeutet auch, eine Person zu maßregeln, ihr zu kündigen oder zu drohen, sie anderweitig nachteilig zu behandeln oder sich ihr gegenüber in Bezug auf die Art von Pflichten, das Gehalt, Gewinnbeteiligungen, eine Zuweisung von Anteilen, Schulungen, eine Versetzung, Qualifikationen, Klassifizierung, Beförderung, Übertragung oder Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses oder des Zeitarbeitsvertrags diskriminierend zu verhalten. Belästigung und Mobbing können abhängig von den Umständen ebenfalls als Vergeltungsmaßnahme betrachtet werden.

SCHRITT 2: EINE SPEAK UP-MELDUNG EINREICHEN

2.1 Die meldende Person legt ihre Speak Up-Meldung einer autorisierten Person vor. Hierbei kann es sich z.B. um ein Mitglied von Konzern-, Zonen- oder Landesgeschäftsführungen in deren Berichtslinie oder den Ethikkorrespondenten handeln. Es wird ausdrücklich empfohlen, eine Speak Up-Meldung schriftlich einzureichen oder eine vorab mündlich eingereichte Speak Up-Meldung schriftlich zu bestätigen. Das erleichtert die Bearbeitung.

Die Kontaktdaten der Ethikkorrespondenten sind unter <http://ethics.loreal.wans> verfügbar.

Die Mitarbeiter können dem CETHO ihre Speak Up-Meldungen zukommen lassen über:

- die sichere Internetseite L'ORÉAL SPEAK UP unter www.lorealSpeakup.com (diese Internetseite wird von einem externen Provider gehostet, der einer strikten Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt) oder
- per Post an: Herrn Emmanuel LULIN, SVP & Chief Ethics Officer, L'OREAL, 41 rue Martre, 92110 Clichy, Frankreich (bitte auf dem Briefumschlag "To be opened only by the recipient" (Nur vom Empfänger zu öffnen) angeben).

Aus Vertraulichkeitsgründen empfehlen wir, Speak Up-Meldungen nicht per E-Mail, Fax oder telefonisch einzureichen.

2.2 Die meldende Person gibt in ihrer Speak Up-Meldung so objektiv wie möglich sowie im Detail ihr Anliegen an. Sie sollte angeben:

- wann und wie sie von der Angelegenheit erfahren hat
- soweit möglich, sämtliche Fakten, Informationen oder Dokumente (unabhängig vom Format oder Support) bereitstellen, die die Speak Up-Meldung untermauern (wenn sie sich bei einer bestimmten Tatsache nicht sicher ist, ob diese zutreffend ist, sollte sie angeben, dass es sich hierbei um eine vermutete Tatsache handelt)
- wie man sich an sie wenden kann (siehe den untenstehenden Punkt 2.5/ bezüglich anonymer Meldungen)
- ob nach ihrem Kenntnisstand bei Einreichung der Speak Up-Meldung und innerhalb des Zeitraums, in welchem diese bearbeitet wird, interne oder rechtliche Verfahren oder Ähnliches (Schlichtung, einstweilige Verfügung, Mediation, Beschwerde etc.) anhängig sind oder laufen.

Eine Speak Up-Meldung ist nicht zulässig, wenn sich ergibt, dass interne oder rechtliche Verfahren oder Ähnliches (Schlichtung, einstweilige Verfügung, Mediation, Beschwerde etc.) anhängig sind. Deren Bearbeitung wird dann ausgesetzt oder beendet. L'ORÉAL behält sich jedoch das Recht vor, dennoch eine Prüfung durchzuführen und ggf. für Abhilfe zu sorgen.

2.3 Die meldende Person darf Fakten, Informationen oder Dokumente, die von der ärztlichen Schweigepflicht oder vom Anwaltsgeheimnis abgedeckt sind, nur dann offenlegen, wenn die Informationen ihr gehören.

2.4 Die meldende Person muss bestätigen, dass sie die vorliegenden Richtlinien gelesen hat und diesen zustimmt, und dass sie über die Vorschriften, die bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Anwendung finden, informiert ist.

2.5 Die sichere Internetseite L'ORÉAL SPEAK UP unter www.lorealsspeakup.com ermöglicht anonyme Speak Up-Meldungen. Es ist jedoch schwieriger und fast unmöglich, anonyme Speak Up-Meldungen zu prüfen oder zu überprüfen, ob die Behauptungen begründet sind. Meldende Personen, die Bedenken bezüglich einer möglichen Vergeltungsmaßnahme haben, wenn deren Identität offengelegt würde, lesen bitte die unten angegebenen Paragraphen 5 und 7. Sie können sich aber auch an den CETHO wenden.

Mitarbeiter, die anonym bleiben möchten, sollten die Internetseite von L'ORÉAL SPEAK UP unter www.lorealsspeakup.com nutzen. Denn hier hat der CETHO die Möglichkeit, sich über eine anonyme Dialogbox mit ihnen in Verbindung zu setzen.

Die Bewertung ihrer Zulässigkeit und die Angemessenheit hängt bei einer anonymen Speak Up-Meldung vornehmlich von der Schwere der in der Speak Up-Meldung angegebenen Fakten und dem Detailmaß der bereitgestellten faktischen Informationen ab.

Wenn aufgrund der Anonymität eine Speak Up-Meldung nicht bearbeitet werden kann, wird die meldende Person über die anonyme Dialogbox auf der Internetseite L'ORÉAL SPEAK UP unter www.lorealsspeakup.com informiert.

2.6 Die autorisierten Personen informieren den CETHO unverzüglich über jedwede von ihnen zur Kenntnis genommenen Situationen, Vermutungen oder Speak Up-Meldungen, in denen ein Mitglied des L'ORÉAL Vorstandes, einer Konzern- oder Zonengeschäftsführung, ein Ländergeschäftsführer oder ein Ethikkorrespondent des Konzerns angegeben wurde.

2.7 Darüber hinaus informieren die autorisierten Personen den CETHO über Situationen, Vermutungen oder Speak Up-Meldungen in folgenden Fällen:

- Geldwäsche
- Private oder öffentliche Korruption
- Vorteilsgewährung
- Interner oder externer Betrug
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte oder die Grundfreiheit (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Kinderarbeit, Zwangsarbeit einschließlich moderner Sklaverei, sexueller Belästigung, Mobbing, Diskriminierung, Gewalt etc.)
- Behauptungen, die die Reputation von L'ORÉAL erheblich beeinträchtigen könnten (zum Beispiel Strafverfahren gegen L'ORÉAL)

SCHRITT 3: ZULÄSSIGKEIT EINER SPEAK UP-MELDUNG

3.1 Die meldende Person wird innerhalb von 20 Werktagen über den Erhalt ihrer Speak Up-Meldung und den voraussichtlichen Zeitraum zur Überprüfung ihrer Zulässigkeit (also, ob sie unter die Definition einer Speak Up-Meldung fällt oder nicht) informiert. Es ist möglich, dass dieser Zeitraum verlängert wird, wenn für die Beantwortung der Anfrage der meldenden Person eine Übersetzung erforderlich ist. Mit der Prüfung, ob eine Speak Up-Meldung zulässig ist, wird ermittelt, ob sie als Speak Up-Meldung nach den vorliegenden Richtlinien eingestuft werden kann.

3.2 Bevor entschieden wird, ob eine Meldung zulässig ist, kann eine vorläufige Analyse erfolgen. Es ist möglich, dass die meldende Person gebeten wird, weitere Informationen bereitzustellen.

3.3 Die meldende Person wird darüber informiert, wenn ihre Speak Up-Meldung zulässig ist. Sie wird auch über die Identität der Person informiert, die vom CETHO oder der autorisierten Person beauftragt wurde, ihre Speak Up-Meldung zu bearbeiten, sowie darüber, wie sie weiterhin über die Nachverfolgung ihrer Speak Up-Meldung informiert wird.

3.4 Die meldende Person wird ebenfalls informiert, wenn die Speak Up-Meldung nicht zulässig ist, weil sie nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinien fällt. Es werden ihr, wo möglich, alternative Wege empfohlen, mittels welcher sie ihr Anliegen / ihre Beschwerde vorbringen kann.

SCHRITT 4: BEARBEITUNG DER SPEAK UP-MELDUNG

4.1 Die in Paragraph 2.6 genannten Situationen, Behauptungen oder Speak Up-Meldungen werden direkt vom CETHO oder von den von ihm ernannten Personen bearbeitet. Der CETHO gewährleistet, dass das Management ggf. entsprechende Maßnahmen unternimmt.

4.2 Der CETHO überwacht die in Paragraph 2.7 angegebenen Situationen, Behauptungen oder Speak Up-Meldungen. Er gewährleistet, dass die Speak Up-Meldung gemäß den vorliegenden Richtlinien bearbeitet wird.

4.3 Die nicht in den Paragraphen 2.6 und 2.7 genannten Speak Up-Meldungen werden von der jeweiligen betroffenen Tochtergesellschaft bearbeitet. Die autorisierten Personen ernennen die für die Bearbeitung der Speak Up-Meldung zuständigen Personen. Der Ethik-Korrespondent überwacht die Bearbeitung der Speak Up-Meldung

4.4 Die Bearbeitung der Speak Up-Meldung erfolgt im Einklang mit den geltenden Gesetzen. Sie erfolgt den involvierten Parteien gegenüber neutral und unvoreingenommen .

4.5 Die in der Speak Up-Meldung genannte Person wird über die Art der Behauptungen und über den Namen der Person, die die Meldung bearbeitet, informiert sofern dies nicht den Untersuchungserfolg oder Personen gefährdet.

4.6 Die meldende Person und die in der Speak Up-Meldung beschuldigte Person werden über den Abschluss der Meldung informiert. Sie werden, soweit möglich, über die Konsequenzen informiert. Es ist mitunter aus Gründen der Vertraulichkeit oder gesetzlicher Anforderungen oder zum Schutz von Personen nicht möglich, spezifische Details der Speak Up-Meldung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Maßnahmen, die unternommen wurden, zu benennen.

5. VERTRAULICHKEIT

5.1 Die autorisierten Personen und die Personen, die Speak Up-Meldungen bearbeiten, sind an strikte Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden.

5.2 Die Elemente, mittels derer die Identifikation der meldenden Person möglich ist, können ohne deren Zustimmung nicht offengelegt werden. Hiervon ausgenommen sind die Justizbehörden. Die meldende Person wird darüber informiert, falls es nicht möglich ist, die Speak Up-Meldung zu bearbeiten.

5.3 Die Identität der meldenden Person, der Gegenstand der Speak Up-Meldung und die Identität der in der Speak Up-Meldung angegebenen Personen dürfen der CETHO, die autorisierten Personen oder die Personen, die die Speak Up-Meldung bearbeiten, lediglich mit den Mitarbeitern oder dritten Parteien teilen, die notwendig sind, um die Speak Up-Meldung zu bearbeiten oder geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese Personen sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet.

5.4 Die meldende Person, die in der Speak Up-Meldung angegebene Person sowie sämtliche Personen, die an ihrer Bearbeitung beteiligt sind, sind ebenfalls zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet.

5.5 Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der Bearbeitung der Speak Up-Meldung zu gewährleisten (eine schriftliche Erinnerung an die Vertraulichkeitsvorschriften, mögliche Sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung, sichere E-Mails etc.).

5.6 Die Inhalte der Speak Up-Meldung werden - vorbehaltlich der Aufbewahrungsanforderungen der lokalen Gesetzgebung für Dokumente - spätestens 2 Monate nach der Entscheidung darüber, dass diese unzulässig ist, oder nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Speak Up-Meldung (soweit sich aus der Speak Up-Meldung keine disziplinarischen oder rechtlichen Verfahren ergeben haben) abgeschlossen wird, gelöscht oder archiviert.

6. KOOPERATION UND ZUGANG ZU INFORMATIONEN

6.1 Der CETHO hat auf erste Aufforderung hin unverzüglich und ohne Einschränkung unabhängig vom Format oder Medium, Zugang zu sämtlichen Fakten, Informationen und Dokumenten. Alle Personen und Teams von L'ORÉAL sichern dem CETHO auf erste Aufforderung hin ihre uneingeschränkte Kooperation zu.

6.2 Die meldende Person und alle Personen, die an der Bearbeitung der Speak Up-Meldung beteiligt sind, sichern ebenfalls ihre uneingeschränkte Kooperation zu. Darüber hinaus müssen sie auf erste Aufforderung hin unverzüglich und ohne Einschränkung unabhängig vom Format oder Support den Personen, die eine Speak Up-Meldung bearbeiten, sämtliche Fakten, Informationen und Dokumente bereitstellen.

6.3 Sämtliche Kooperationsanfragen seitens des CETHO oder der von ihm ernannten Personen oder einer Person, die eine Speak Up-Meldung bearbeitet, sind streng vertraulich und müssen entsprechend behandelt werden.

6.4 Wenn eine Person, die eine Speak Up-Meldung bearbeitet, oder eine Person, deren Kooperation für die Bearbeitung erforderlich ist, auf Schwierigkeiten treffen, werden diese dem CETHO gemeldet, der dann über weiteres Vorgehen entscheidet.

7. KEINE VERGELTUNGSMASSNAHMEN

7.1 Einem Mitarbeiter, der eine Speak Up-Meldung eingereicht hat oder an deren Bearbeitung beteiligt ist, dürfen hieraus keine Nachteile erwachsen.

7.2 Alle Mitarbeiter, die meinen, Gegenstand einer Vergeltungsmaßnahme zu sein, weil sie eine Speak Up-Meldung eingereicht haben oder an deren Bearbeitung beteiligt waren, können sich an den CETHO oder an eine autorisierte Person wenden.

8. SANKTIONEN

Da L'ORÉAL Speak Up-Meldungen sehr ernst nimmt, und damit diese gemäß dieser Richtlinie bearbeitet werden, können sich aus folgenden Handlungen disziplinarische Sanktionen bis hin zur Kündigung ergeben:

- Eine hinterhältige oder arglistige Speak Up-Meldung einreichen oder eine solche im Hinblick auf einen finanziellen Ausgleich oder Ertrag
- Eine Speak Up-Meldung oder deren Bearbeitung durch Tun oder Unterlassen behindern
- Nichteinhaltung der strikten Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf den Erhalt oder die Bearbeitung einer Speak Up-Meldung
- Vergeltungshandlungen oder Drohungen

2- WHISTLEBLOWING DURCH EXTERNES PERSONAL

„Externes Personal“ meint Aushilfen, Praktikanten und Mitarbeiter von L'ORÉAL Dienstleistern oder Subunternehmern.

L'ORÉAL bietet externem Personal die Möglichkeit an, selbstlos und in gutem Glauben Folgendes offenzulegen / zu melden:

- Strafbare Handlungen (Verbrechen oder Vergehen)
- Schwerwiegende und offensichtliche Verstöße gegen die Gesetze
- Situationen, die eine Bedrohung für das öffentliche Interesse (in Bezug auf das / die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Wohl) darstellen oder dieses beschädigen könnten
- Potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Menschenrechte oder Grundfreiheit
- Potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt
- Eine vorsätzliche Verschleierung jedweder der hier genannten Angelegenheiten
- Vergeltungsmaßnahmen bezüglich des Einreichens einer Speak Up-Meldung oder einer Bearbeitung einer Meldung

von denen sie persönlich Kenntnis haben oder die sich ergeben haben, ergeben oder wahrscheinlich ergeben und die sich auf L'ORÉAL, einen seiner Mitarbeiter, externe Mitarbeiter oder Geschäftspartner beziehen.

SCHRITT 1: EINE SPEAK UP-MELDUNG EINREICHEN

Speak Up-Meldungen werden über eine autorisierte Person, also über ein Mitglied eines Konzern-, Zonen- oder Landesgeschäftsführung oder den Ethikkorrespondenten oder über die sichere Internetseite L'ORÉAL SPEAK UP unter www.lorealsspeakup.com gemeldet.

SCHRITT 2: DIE SPEAK UP-MELDUNG BEARBEITEN

L'ORÉAL verwendet, soweit möglich, das gleiche Verfahren wie zur Bearbeitung einer Speak Up-Meldung eines Mitarbeiters.

3. KEINE VERGELTUNGSMASSNAHMEN

3.1 Externem Personal, das eine Speak Up-Meldung eingereicht hat oder an deren Bearbeitung beteiligt ist, dürfen hieraus keine Nachteile erwachsen.

3.2 Externes Personal, das meint, Gegenstand einer Vergeltungsmaßnahme aufgrund dessen zu sein, eine Speak Up-Meldung eingereicht zu haben oder an deren Bearbeitung beteiligt gewesen zu sein, kann sich an den CETHO oder an eine autorisierte Person wenden.

4. SANKTIONEN

Da L'ORÉAL Speak Up-Meldungen sehr ernst nimmt, und damit diese gemäß dieser Richtlinie bearbeitet werden, behält sich L'OREAL das Recht vor, in folgenden Fällen die Beziehung mit externem Personal zu beenden:

- Eine hinterhältige oder arglistige Speak Up-Meldung einreichen oder eine solche im Hinblick auf einen finanziellen Ausgleich oder Ertrag
- Eine Speak Up-Meldung oder deren Bearbeitung mittels Handlung oder Untätigkeit behindern
- Nichteinhaltung der strikten Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf den Erhalt oder die Bearbeitung einer Speak Up-Meldung
- Vergeltungshandlungen oder Drohungen

3- WHISTLEBLOWING DURCH STAKEHOLDER VON L'ORÉAL

Der Begriff „Stakeholder“ bedeutet unter anderem Anbieter, Kunden, Verbraucher, Aktionäre von L'ORÉAL und Vertreter der Zivilgesellschaft.

L'ORÉAL bietet allen ihren Stakeholdern die Möglichkeit an, selbstlos und in gutem Glauben Folgendes offenzulegen / zu melden:

- Potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Menschenrechte oder Grundfreiheit
- Potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt
- Fälle privater oder öffentlicher Korruption oder Geldwäsche
- Interessenskonflikte
- Eine vorsätzliche Verschleierung jedweder der hier genannten Angelegenheiten
- Vergeltungsmaßnahmen bezüglich des Einreichens einer Speak Up-Meldung oder einer Bearbeitung einer Meldung

von denen ein Mitarbeiter persönlich Kenntnis hat oder die sich ergeben haben, ergeben oder wahrscheinlich ergeben und die sich aus L'ORÉALs Tätigkeiten oder den Tätigkeiten eines Subunternehmers oder Anbieters, mit dem L'ORÉAL eine Geschäftsbeziehung unterhält, ergeben, wenn sich diese Tätigkeiten auf diese Geschäftsbeziehung beziehen.

SCHRITT 1: EINE SPEAK UP-MELDUNG EINREICHEN

Speak Up-Meldungen werden über die sichere Internetseite L'ORÉAL SPEAK UP unter www.lorealsspeakup.com gemeldet.

SCHRITT 2: DIE SPEAK UP-MELDUNG BEARBEITEN

L'ORÉAL verwendet, soweit möglich, das gleiche Verfahren wie zur Bearbeitung einer Speak Up-Meldung eines Mitarbeiters.

3. KEINE VERGELTUNGSMASSNAHMEN

3.1 Es darf keinem Stakeholder, der eine Speak Up-Meldung eingereicht hat oder an deren Bearbeitung beteiligt ist, dies seitens eines L'ORÉAL-Mitarbeiters vergolten werden

3.2 Alle Stakeholder, die meinen, Gegenstand einer Vergeltungsmaßnahme aufgrund dessen zu sein, eine Speak Up-Meldung eingereicht zu haben oder an deren Bearbeitung beteiligt gewesen zu sein, können sich an den CETHO wenden.

4. SANKTIONEN

Da L'ORÉAL Speak Up-Meldungen sehr ernst nimmt, und damit diese gemäß dieser Richtlinie bearbeitet werden, behält sich L'ORÉAL das Recht vor, in folgenden Fällen gerichtliche Schritte einzuleiten:

- Eine hinterhältige oder arglistige Speak Up-Meldung einreichen oder eine solche im Hinblick auf einen finanziellen Ausgleich oder Ertrag
- Eine Speak Up-Meldung oder deren Bearbeitung mittels Handlung oder Untätigkeit behindern
- Nichteinhaltung der strikten Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf den Erhalt oder die Bearbeitung einer Speak Up-Meldung
- Vergeltungshandlungen oder Drohungen

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

EINLEITUNG

Diese Datenschutzerklärung dient dazu, zu erläutern, wie im Rahmen des Ethik-Mechanismus SPEAK UP von L'ORÉAL kommunizierte oder erfasste personenbezogene Daten gemäß den oben genannten SPEAK UP-Richtlinien des Konzerns gehandhabt werden.

PERSONENBEZOGENE DATEN VERARBEITEN

Es ist möglich, dass Mitarbeiter, externes Personal oder Stakeholder von L'ORÉAL beim Einreichen einer Speak Up-Meldung personenbezogene Daten in Bezug auf sie oder die Person (en), die in der Speak Up-Meldung angegeben ist / sind, und / oder die Person (en), die Informationen bereitstellen könnte(n), die für die Bearbeitung der Speak Up-Meldung erforderlich sind, mit L'ORÉAL kommunizieren. Darüber hinaus ist es möglich, dass L'ORÉAL im Rahmen der Bearbeitung einer Speak Up-Meldung personenbezogene Daten in Bezug auf (eine) andere Person (en) erfasst und verarbeitet.

Die Arten an personenbezogenen Daten, die möglicherweise erfasst und verarbeitet werden, können Folgendes beinhalten:

- Die Identität, Funktion und Kontaktdaten der meldenden Person
- Die Identität, Funktion und Kontaktdaten der in der Speak Up-Meldung angegebenen Person (en)
- Jedwede sonstigen Informationen, die die meldende Person freiwillig kommuniziert hat oder die sich aus der Bearbeitung der Speak Up-Meldung ergeben

Des Weiteren ist es möglich, dass L'ORÉAL in der Bearbeitung einer Speak Up-Meldung personenbezogene Daten einer Person / von Personen erfasst, die möglicherweise Informationen bereitstellt (en), die für die Bearbeitung der Speak Up-Meldung erforderlich sind (es ist möglich, dass diese Personen von dem Whistleblower identifiziert wurden oder nicht).

ZWECKE

Personenbezogene Daten werden dafür erfasst und verarbeitet, die Zulässigkeit einer Speak Up-Meldung einzuschätzen, die Fakten zu prüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu unternehmen. Außerdem kann L'ORÉAL dadurch ihre gesetzlichen Verpflichtungen einhalten und ihre berechtigten Interessen (unter Beachtung der Gesetze und der Ethikgrundsätze von L'ORÉAL) schützen.

DATENVERANTWORTLICHE

L'ORÉAL ist bezüglich der erfassten und verarbeiteten personenbezogenen Daten der Datenverantwortliche.

Es ist möglich, dass bei der Bearbeitung einer Speak Up-Meldung personenbezogene Daten von anderen Unternehmen des L'ORÉAL-Konzerns erfasst oder verarbeitet oder diese an diese übertragen werden. Hierbei kann es sich zum Beispiel um das Unternehmen handeln, in dem der entsprechende Mitarbeiter, externes Personal oder Stakeholder beschäftigt ist oder sich aufhält. Diese Unternehmen handeln in diesem Fall ebenfalls als Datenverantwortlicher. Sämtliche L'ORÉAL-Unternehmen verarbeiten personenbezogene Daten zu den in dieser Datenschutzerklärung angegebenen Zwecken. Wir verweisen bezüglich weiterer Informationen über die Nutzung von personenbezogenen Daten anderer Unternehmen in Bezug auf die Speak-up-Richtlinien des Konzerns auf die anwendbaren Datenschutzrichtlinien oder -erklärungen der Unternehmen und jedwede anwendbaren Speak-up-Richtlinien oder -erklärungen.

Betroffene Personen haben dahingehend, weitere Informationen darüber zu erhalten, wie personenbezogene Daten im L'ORÉAL-Konzern erfasst und verarbeitet werden, die Möglichkeit, eine Anfrage an folgende Adresse zu schicken:

L'Oréal S.A.
Direction Générale de L'Ethique (das Büro des Chef-Ethikbeauftragten)
41 rue Martre
92100 Clichy
FRANKREICH
Tel.: +33147568793
E-Mail: ethics@loreal.com

Die betroffenen Personen können die Kontaktdaten dahingehend, weitere Informationen darüber zu erhalten, wie personenbezogene Daten in einem bestimmten L'ORÉAL-Unternehmen erfasst und verarbeitet werden, in den Datenschutzrichtlinien oder der Datenschutzerklärung dieses Unternehmens nachlesen.

AUFBEWAHRUNG

Die Elemente der Speak Up-Meldung werden vorbehaltlich der Aufbewahrungsanforderungen der lokalen Gesetzgebung für Dokumente innerhalb einer Höchstverzögerung von 2 Monaten ab der Entscheidung darüber, dass diese unzulässig ist, gelöscht oder archiviert. Die Elemente der Speak Up-Meldung werden, wenn die Speak Up-Meldung als zulässig betrachtet wird, innerhalb einer Höchstverzögerung von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Bearbeitung der Speak Up-Meldung abgeschlossen ist, gelöscht oder archiviert. Die Elemente der Speak Up-Meldung werden, wenn sich aus der Speak Up-Meldung disziplinarische oder gerichtliche Verfahren ergeben haben, für die Laufzeit des Verfahrens sowie gemäß jedweden lokalen Dokumentaufbewahrungsanforderungen aufbewahrt.

DATENEMPFÄNGER

Bei den Personen, die einen Zugang zu kommunizierten oder erfassten personenbezogenen Daten haben dürfen, handelt es sich um den Senior Vice-President und Chief Ethics Officer. Ausserdem um von diesem ernannte Personen, die eine Speak Up-Meldung bearbeiten, sowie im Allgemeinen um sämtliche Personen, auf die er zugreifen kann, eine Speak Up-Meldung zu erhalten und / oder zu bearbeiten oder gemäß den Speak-up-Richtlinien des Konzerns entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Dies kann Personen bei der L'ORÉAL oder ihren Unternehmen beinhalten.

Darüber hinaus wird für den Fall, dass eine Speak Up-Meldung über die sichere Internetseite L'ORÉAL Speak Up (www.loreal speakup.com) eingereicht wird, der Dienstleister als Datenempfänger betrachtet.

Sämtliche dieser Personen sind mittels strikter Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet.

WEITERGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IN LÄNDER AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Es ist möglich, dass bei der Bearbeitung einer Speak Up-Meldung personenbezogene Daten von der Hauptverwaltung von L'ORÉAL in Frankreich an die Personen in den entsprechenden Unternehmen, die die Speak Up-Meldung bearbeiten, weitergegeben werden. Diese Weitergabe dient dazu, dass die Speak Up-Meldung bearbeitet werden kann.

Weitergabe von personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union, die kein adäquates Maß an Datenschutz gewährleisten, sind Gegenstand entsprechender Schutzmaßnahmen einschließlich vertraglicher von der Europäischen Kommission genehmigter Standardklauseln.

Die betroffenen Personen können beim im Abschnitt Datenverantwortlicher angegebenen Datenverantwortlichen eine Kopie dieser Verträge anfragen.

RECHT AUF ABLEHNUNG

Betroffene Personen haben das Recht, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit aus Gründen in Bezug auf ihre bestimmte Situation abzulehnen.

Bitte beachten Sie, dass es schwieriger und in einigen Fällen unmöglich sein kann, eine Speak Up-Meldung zu bearbeiten, wenn eine meldende Person ihr Recht auf Ablehnung ausübt.

Darüber hinaus kann dieses Recht auf Ablehnung nicht dazu verwendet werden, L'ORÉAL daran zu hindern, ihre gesetzliche Verpflichtung, Speak Up-Meldungen zu bearbeiten und meldenden Personen zu schützen, zu erfüllen.

SONSTIGE RECHTE

Darüber hinaus haben betroffene Personen folgende Rechte:

- Das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten. Das meint, eine Bestätigung vom Datenverantwortlichen dahingehend, ob personenbezogene Daten in Bezug auf sie verarbeitet wurden oder nicht und für den Fall, dass dies der Fall ist, Zugang zu den personenbezogenen Daten mit ein paar spezifischen Informationen über deren Bearbeitung (in Einhaltung mit der anwendbaren Gesetzgebung) zu erhalten.
- Das Recht, inkorrekte personenbezogene Daten zu berichtigen und unvollständige personenbezogene Daten zu vervollständigen.
- Das Recht, darum zu bitten, dass personenbezogene Daten gelöscht werden. Das nennt man auch das „Recht auf Vergessenwerden“. Hierdurch haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, in bestimmten Fällen (L'ORÉAL benötigt z. B. die personenbezogenen Daten für die Bearbeitung einer Speak Up-Meldung nicht mehr) die Löschung ihrer personenbezogenen Daten beim Datenverantwortlichen zu erwirken.
- Die Ausübung dieses Rechts ist Gegenstand der Dokumentenaufbewahrungsanforderungen, die für L'ORÉAL Anwendung finden.
- Das Recht auf Einschränkung der Bearbeitung der personenbezogenen Daten (einschließlich in einigen Fällen, die Aussetzung der Bearbeitung zu erwirken).
- Das Recht, Anweisungen bezüglich der Aufbewahrung, Löschung und Kommunikation ihrer personenbezogenen Daten nach deren Ableben zu erteilen.

Die oben genannten Rechte können bezüglich des Rechts auf Ablehnung nicht dazu verwendet werden, L'ORÉAL daran zu hindern, seine gesetzliche Verpflichtung, Speak Up-Meldungen zu bearbeiten und meldenden Personen zu schützen, zu erfüllen.

Diese Rechte können mittels Zusendung einer Anfrage an den im Abschnitt Datenverantwortlicher angegebenen Datenverantwortlichen ausgeübt werden.

RECHT, EINE BESCHWERDE EINZUREICHEN

Betroffene Personen haben das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde sowie insbesondere im Mitgliedsstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, Arbeitsplatzes oder des vermutlichen Verstoßes gegen anwendbare Vorschriften einzureichen.

